



EREV- Rundschreiben Nr. 1/2012

Bundeskinderschutzgesetz

Änderungen aus Sicht der Erziehungshilfen

1. Einführung

Die Bundesregierung verabschiedete den Gesetzesentwurf zum Kinderschutz im Oktober 2011, und der Bundesrat lehnte diesen im November 2011 unter anderem aufgrund der Kritik an der aus seiner Sicht unzureichenden Finanzierung der Familienhebammen ab. Der Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses wurde schließlich im Dezember verabschiedet. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Das Bundeskinderschutzgesetz besteht aus sechs Artikeln:

1. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
2. Änderungen des achten Buches Sozialgesetzbuch
3. Änderungen anderer Gesetze (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - neuntes Buch Sozialgesetzbuch und Schwangerschaftskonfliktgesetz)
4. Evaluation bis zum 31. Dezember 2015 (unter Beteiligung der Länder und Bericht an den deutschen Bundestag)
5. Neufassung des achten Buches Sozialgesetzbuch
6. Inkrafttreten.

2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Der Artikel 1 (KKG) beinhaltet die vier Schwerpunkte:

- §1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- §2 Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote im Rahmen der Kindesentwicklung
- §3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

Mit dem §3 soll das Netzwerk zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke „Frühe Hilfen“ und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke „Frühe Hilfen“ und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird.

Durch den §4 soll im Absatz 1 die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung sichergestellt werden, wenn im Beruf gewichtige Anhaltspunkte hierfür bekannt werden. Mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten sollen die Berater die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Geheimnisträger in diesem Sinne sind: Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der

Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Absatz 2 beschreibt, dass die Geheimnisträger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Im dritten Absatz wird in der Befugnisnorm deutlich: *„Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen“.*

3. Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Die wesentlichen Punkte werden aus der geänderten Inhaltsübersicht des SGB VIII deutlich. Neu eingefügt wird so zum Beispiel der § 8b „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“. Der §72a hat den Titel „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“. Der §79a „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ und im §86c „Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.

Der §8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ präzisiert nur den Absatz 2, der zukünftig die Vereinbarungen mit den Trägern in Absatz 4 beschreibt:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Der angesprochene §8b SGB VIII geht in Absatz 2, Satz 2 auf die Beteiligung von Kindern in voll- und teilstationären Hilfen ein:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Die **Betriebserlaubnis** wird in dem **§45 SGB VIII**, Absatz 2, Satz 3 unter anderem im Kontext der Rechte und Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen neu geregelt. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist unter anderem anzunehmen, wenn zur Sicherung ihrer Rechte geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bestehen.

Für die Eignung der Mitarbeitenden ist die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach §30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes notwendig. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Bei der Feststellung von Mängeln soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Werden diese nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Dieses korrespondiert mit den Meldepflichten der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach **§47 SGB VIII**. Demnach muss die zuständige Behörde unter anderem unverzüglich bei Ereignissen und Entwicklungen informiert werden, die das Kindeswohl beeinträchtigen.

Nach dem **§79 SGB VIII** (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung) wird der **§79a** eingefügt. Hierzu zählen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Hier sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den freien Trägern Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung entwickeln.

4. Fazit

Die dargestellten Schwerpunkte stellen einige wesentliche Neuregelungen und Veränderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinderschutzes aus der Sicht der Erziehungshilfen dar. Deutlich werden hierbei die Schwerpunkte der Prävention, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in Familien und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzubeugen. Hierzu gehört das Bundeskinderschutzgesetz mit den beschriebenen Netzwerken und der Informationsweitergabe. Die Veränderungen des §8a SGB VIII beispielsweise im Rahmen der Gefährdungseinschätzung mit den freien Trägern und die Regelungen im Rahmen der Betriebserlaubnis im Kontext der Sicherung von Kinderrechten und Beteiligung der jungen Menschen in den Einrichtungen der Erziehungshilfen. Dieser Aspekt findet sich ebenso bei der Qualitätsentwicklung des §79a SGB VIII wieder. Die Auswirkungen und abschließende Bewertungen dieser Neuregelungen lassen sich erst nach Praxiserfahrungen der Umsetzung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen, Trägern und Institutionen beschreiben. Insoweit ist die festgelegte verbindliche Evaluation bis 2015 folgerichtig. Unklar bleibt zum Beispiel, warum die Regelungen des §45 SGB VIII nur neue und nicht bestehende Einrichtungen erfasst. Hier ist gerade für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Verfahren der Beteiligung die bundesweite Vernetzung der freien Träger von Bedeutung, um sich gegenseitig bei der Weiterentwicklung zu unterstützen.

Hannover, 17. Januar 2012
Dr. Björn Hagen